

4863/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Müller und Genossen haben am 5.11.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5157/J betreffend „Kostenersatz für Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Die Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr sind als ergänzende Maßnahme zu den Schülerfreifahrten im öffentlichen Verkehr geschaffen worden, um der uneinheitlichen Verkehrsdichte in Österreich entgegenzuwirken. Dem Abschluß der Verträge sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt, die sich aus den verfassungsgesetzlichen Geboten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergeben.

Den mit der Wirtschaftskammer Österreich hiefür ausgehandelten Preisen liegen entsprechende Kalkulationen auf Basis durchschnittlicher privater, mit Gewinnabsicht kalkulierender Verkehrsunternehmer zugrunde. Im Gegensatz hierzu stehen die verhältnismäßig seltenen Transporte, die von den Gemeinden in Eigenregie, also nicht als Unternehmer durchgeführt werden und für die lediglich eine Kostendeckung erreicht werden soll. Für diese Transporte hat sich die pauschale 2/3 Vergütung als administrativ einfachste Variante erwiesen und in der Mehrzahl der Fälle auch bewährt. Eine Änderung der Richtlinien ist daher nicht beabsichtigt.

ad 2

Von einer Problematik im Zusammenhang mit Kündigungen ist mir nichts bekannt. Situationen, wodurch Kinder mit langen Schulwegen von heute auf morgen sich selbst überlassen bleiben hat es in der Vergangenheit nur dort gegeben, wo Unternehmer versuchten, zusätzliche Gelder zu erhalten. Diese Einzelfälle konnten fast ausnahmslos durch das rasche und flexible Vorgehen der jeweiligen Finanzlandesdirektion zu einem positiven Ergebnis geführt werden. Im übrigen ist die rasche Kündigungsmöglichkeit, die ja für beide Vertragsteile gilt, auf einen Wunsch der Unternehmer zurückzuführen.

ad 3

Wie bereits in Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, liegen den ausgehandelten Kilometerpreisen im Gelegenheitsverkehr entsprechende Kalkulationen auf Basis durchschnittlicher privater Verkehrsunternehmer zugrunde. Keinesfalls können aber alle Eventualitäten, die sich durch die Unterschiede in den Betriebsstrukturen, örtlichen Gegebenheiten, sonstiger Kundenfrequenz (Nutzung der Busse außerhalb der Freifahrten) etc. ergeben, in die Vergütungssätze einfließen. Der vereinzelte Wunsch nach Zuzahlungen durch Gemeinden ist bekannt und liegt im begreifbaren Streben des Unternehmertums, für eine Leistung ein Optimum an Vergütung zu erhalten und hierdurch den Gewinn zu erhöhen, demgegenüber aber das Bestreben der öffentlichen Hand nach einem sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln steht.

ad 4

Die Vergütung nach der jeweiligen Wagenauslastung hat sich als die den jeweiligen Gegebenheiten am meisten entsprechende Verrechnungsart erwiesen und stellt keine administrative Belastung dar, sofern - wie in der überwiegenden Zahl der Fälle

- die Kooperation zwischen dem Verkehrsunternehmen und der Finanzlandesdirektion gegeben ist. Welche Busgröße für den jeweiligen Transport herangezogen wird, liegt allein in der Entscheidung des Unternehmens.